Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.08.2024 Drucksache 19/2963

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 21.06.2024

Weiterbildung Fachpsychotherapeuten

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.a) Welche Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt es bayernweit (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben)? ... 3

1.b) Wie viele Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt es bayernweit (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben)? ... 3

2.a) Wie soll der Mangel an Fachpsychotherapeuten, laut Staatsregierung, bei einer durchschnittlichen Wartezeit von fünf Monaten auf einen Therapieplatz, in Bayern behoben werden? ... 3

2.b) Gibt es Unterschiede betreffend der Wartezeit für die Patienten zwischen Kliniken in unterschiedlicher Trägerschaft in den unterschiedlichen Bezirken? ... 4

2.c) Falls ja, wie lange betragen diese? ... 4

3. Wieso reicht das Angebot an Fachpsychotherapeuten nicht aus, um die Wartezeiten auf Therapieplätze zu senken? ... 4

4. Gibt es Unterschiede zwischen Unikliniken und Kliniken in anderer Trägerschaft, Praxen und Ambulanzen betreffend der Bezahlung der Fachpsychotherapeuten in Weiterbildung? ... 5

5.a) Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der veränderten Ausbildung ein? ... 5

5.b) Hat sich die Wartezeit für Patienten verbessert bzw. verschlechtert? ... 5

5.c) Haben seit der veränderten Ausbildung mehr Anwärter die Möglichkeit, die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten zu machen? ... 5

6. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, dass es durch die veränderte Ausbildung zu wenige Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt bzw. dass sich die Situation für Fachpsychotherapeuten in Ausbildung/Weiterbildung sogar eher verschlechtert hat? ... 6

7.a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um den sich zu verschlimmern drohenden Fachkräftemangel bei Fachpsychotherapeuten zu verhindern? 6

7.b) Welche Maßnahmen sind geplant, dass die Fachpsychotherapeuten-weiterbildung angemessen in Kliniken und in psychotherapeutischen Praxen finanziert wird? 6

7.c) Wie sollen die Stellen für Fachpsychotherapeuten geschaffen werden in Kliniken? 6

8. Wie will die Staatsregierung dafür sorgen, dass die Einnahmen der Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsambulanzen durch die Vergütung der Krankenkassen die Kosten der Weiterbildung, aber auch die Gehälter der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Anspruch auf angemessene Bezahlung decken? 6

Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 19.07.2024

1.a) Welche Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt es bayernweit (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben)?

Ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugten für die Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bayern ist auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK) unter folgendem Link abrufbar: www.ptk-bayern.de[1].

1.b) Wie viele Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt es bayernweit (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben)?

Eine exakte Angabe hierzu ist nach Auskunft der PTK nicht möglich, da die Einrichtungen beim Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte die Anzahl der Weiterbildungsstellen adaptiv über mehrere Jahre angegeben haben.

2.a) Wie soll der Mangel an Fachpsychotherapeuten, laut Staatsregierung, bei einer durchschnittlichen Wartezeit von fünf Monaten auf einen Therapieplatz, in Bayern behoben werden?

Die Problemschilderung im Bereich der (kinder- und jugendlichen-)psychotherapeutischen Versorgung ist dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bereits seit Längerem bekannt. Mit der nun anlaufenden Weiterbildung kann die Versorgung indes nur langfristig verbessert werden.

Aufgrund der bundesgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung im Gesundheitssystem ist die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen sowie -psychotherapeutischen Versorgung in Bayern originäre Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Dies umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung. Als Selbstverwaltungskörperschaft nimmt die KVB diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Als rechtsaufsichtsführende Behörde über die sicherstellungsverpflichtete KVB bestehen für das StMGP keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf die auf Bundesebene geregelten Rahmenbedingungen und Vorgaben der Bedarfsplanung und die Entscheidung über die Abweichung hiervon auf regionaler Ebene. Jedoch wurden bereits mehrfach Forderungen zur Anpassung der bundesrechtlichen Vorgaben an den Bund adressiert.

Im kürzlich im Bundeskabinett am 22.05.2024 beschlossenen Entwurf eines Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) ist neben weiteren Maßnahmen im Bereich Psychotherapie (z. B. Erleichterungen bei der Kurzzeittherapie) eine gesonderte Bedarfsplanung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgesehen, was den Zugang verbessern und mehr Behandlungsmöglichkeiten schaffen soll. Nach dem Gesetzentwurf des GVSG hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die sich aus der gesonderten Beplanung ergebenden neuen Verhältniszahlen innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung zu beschließen; die weitere Umsetzung durch

1 https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_verzeichnissewbpt.html

die regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen wird ebenfalls noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Auch auf regionaler Ebene setzt das StMGP Maßnahmen um, um Verbesserungen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung anzustoßen. Am 18.06.2024 hat auf Initiative des StMGP ein „Runder Tisch“ zur Verbesserung der ambulanten Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen mit den relevanten Akteuren im Gesundheitssystem (KVB, ARGE, Psychotherapeutenkammer Bayern) stattgefunden, um im Interesse der bayerischen Patientinnen und Patienten Ursachen und vor allem Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene zu erörtern.

2.b) Gibt es Unterschiede betreffend der Wartezeit für die Patienten zwischen Kliniken in unterschiedlicher Trägerschaft in den unterschiedlichen Bezirken?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2.c) Falls ja, wie lange betragen diese?

Siehe Antwort zu Frage 2 b.

3. Wieso reicht das Angebot an Fachpsychotherapeuten nicht aus, um die Wartezeiten auf Therapieplätze zu senken?

Gründe hierfür sind nach Einschätzung der PTK u. a. die Zunahme psychischer Erkrankungen, die Offenheit und Bereitschaft der Patientinnen und Patienten für eine Behandlung, insbesondere seit der Coronapandemie, und eine Bedarfsplanung, die nicht am tatsächlichen Bedarf orientiert ist.

Bei der Gruppe der Psychotherapeuten gelten gemäß bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Bedarfsplanungsrichtlinie alle 79 Planungsbereiche als über- oder regelversorgt, das heißt es besteht ein rechnerischer Versorgungsgrad von 100 Prozent oder mehr. Die Gruppe der Psychotherapeuten setzt sich in der Bedarfsplanung aus drei Fachgruppen zusammen, den ärztlichen Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Im Bereich der ambulanten Versorgung findet die Versorgung zusätzlich in ermächtigten Einrichtungen, sog. Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIAs), statt, diese finden bei der Feststellung von Unter- oder Überversorgung im Rahmen der Bedarfsplanung aber keine Berücksichtigung.

Die rechnerisch gute Versorgungslage bei den Psychotherapeuten bildet die Versorgungslage aber nicht mehr adäquat ab. Die Zulassungsmöglichkeiten setzen auf dem fortgeschriebenen Ist-Stand aus dem Jahr 1999 auf und berücksichtigen nicht den deutlich gestiegenen Behandlungsbedarf. Einem Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren steht nur ein vergleichsweise geringerer Zuwachs bei den Therapeutenzahlen, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, gegenüber. Zudem erschwert die bisherige Beplanung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unter dem Dach der Arztgruppe der Psychotherapeuten eine zielgenaue Steuerung der Niederlassungen.

4. Gibt es Unterschiede zwischen Unikliniken und Kliniken in anderer Trägerschaft, Praxen und Ambulanzen betreffend der Bezahlung der Fachpsychotherapeuten in Weiterbildung?

Die Weiterbildungsordnung der PTK differenziert in § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht zwischen den Versorgungsbereichen. Für alle Versorgungsbereiche ist eine „angemessene Vergütung“ vorgegeben. Die PTK erachtet TVöD 14 als eine angemessene Vergütung.

Zur Situation in den einzelnen Kliniken liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden des Staates, sondern sie sind in kommunaler, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft. Bei derartigen Informationen handelt es sich um Betriebsinterna der Krankenhäuser.

5.a) Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der veränderten Ausbildung ein?

Während der Abschluss einer Fachweiterbildung nach der Ausbildung im alten System nicht zwingend notwendig war, ist eine abgeschlossene Fachweiterbildung nach dem neuen Ausbildungssystem Voraussetzung für die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung.

Die veränderte Ausbildung hat aber keine Auswirkungen auf die aktuell nicht ausreichend vorhandenen Niederlassungsmöglichkeiten; siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 3.

5.b) Hat sich die Wartezeit für Patienten verbessert bzw. verschlechtert?

Für das Jahr 2021 hat die KVB erstmals eine Wartezeitenanalyse auf Basis von Abrechnungsdaten durchgeführt. Als Wartezeit wird dabei die Dauer vom ersten Sprechstundenkontakt bis zur ersten Therapiesitzung betrachtet. Als Ergebnis wurde für das Jahr 2021 eine mediane Wartezeit von 97 Tagen ermittelt. Vor dem Hintergrund weiter steigender Fallzahlen hat eine aktuelle Neuberechnung der KVB nun ergeben, dass sich diese Dauer weiter leicht auf nunmehr 105 Tage (Median) erhöht hat. Gegenüber der Situation vor Corona im Jahr 2019 bedeutet dies eine Verlängerung um zwölf Tage.

5.c) Haben seit der veränderten Ausbildung mehr Anwärter die Möglichkeit, die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten zu machen?

Der Beginn der Weiterbildung setzt den Abschluss des Psychotherapiestudiums, das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung und die Erteilung der Approbation voraus. Die Zahl der künftigen Anwärterinnen und Anwärter ist daher primär abhängig von der Zahl der Studienplätze. Die aktuell in Bayern bestehende Zahl an Masterstudienplätzen wird nach Einschätzung der PTK ausreichend sein. Allerdings ist die Möglichkeit zur Weiterbildung wiederum abhängig von der Zahl der Weiterbildungsplätze.

6. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, dass es durch die veränderte Ausbildung zu wenige Weiterbildungsstellen für Fachpsychotherapeuten gibt bzw. dass sich die Situation für Fachpsychotherapeuten in Ausbildung/Weiterbildung sogar eher verschlechtert hat?

Die Weiterbildung befindet sich noch im Aufbau. Derzeit fehlen noch Regelungen des Bundes zur Finanzierung der Weiterbildungsstellen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Die Situation und rechtliche Stellung der Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten als solche hat sich durch das neue Ausbildungssystem – das sich an der Struktur des ärztlichen Aus- und Weiterbildungssystems orientiert – verbessert.

7.a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um den sich zu verschlimmern drohenden Fachkräftemangel bei Fachpsychotherapeuten zu verhindern?

Die Regelung der Weiterbildung von Fachtherapeuten und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten ist Aufgabe der psychotherapeutischen Selbstverwaltung. Die Möglichkeiten der Staatsregierung für ein Tätigwerden in diesem Bereich sind sehr begrenzt. Im Übrigen siehe die Antwort zu den Fragen 2 a und 7 b.

7.b) Welche Maßnahmen sind geplant, dass die Fachpsychotherapeutenweiterbildung angemessen in Kliniken und in psychotherapeutischen Praxen finanziert wird?

Die Staatsregierung hat selbst keine Möglichkeit, eine Finanzierungsregelung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung zu schaffen. Dies liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Der Bundesrat hat die Bundesregierung bereits mehrfach einstimmig aufgefordert, Regelungen für eine auskömmliche Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung zu schaffen.

7.c) Wie sollen die Stellen für Fachpsychotherapeuten geschaffen werden in Kliniken?

Zur Situation in den einzelnen Kliniken liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor; siehe Antwort zu Frage 4.

8. Wie will die Staatsregierung dafür sorgen, dass die Einnahmen der Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsambulanzen durch die Vergütung der Krankenkassen die Kosten der Weiterbildung, aber auch die Gehälter der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Anspruch auf angemessene Bezahlung decken?

Eine auskömmliche Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung ist ein wichtiges Anliegen, damit künftig genügend weitergebildete Psychotherapeutinnen und -therapeuten dem Versorgungssystem zur Verfügung stehen. Daher ist es notwendig, dass die entsprechenden Weiterbildungsstellen refinanziert werden. Rechtliche Regelungen zur Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kann nur der zuständige Bund treffen.

Der Bundesrat hat bereits mit Beschluss vom 29.09.2023 eine Entschließung gefasst – BR-Drs. 403/23 (Beschluss) –, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde,

die für die Niederlassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderliche Weiterbildung auch zukünftig finanziell abzusichern.

Der Bundesgesetzgeber sieht nunmehr im Entwurf des GVSG vor, die bestehenden vergütungsrechtlichen Regelungen für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung und die Weiterbildungsambulanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Weiterbildungsordnungen anzupassen. Die Weiterbildungsambulanzen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Vergütung mit den Krankenkassen selbst zu verhandeln. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Weiterbildung ist jedoch nicht alleinige Aufgabe der GKV, sodass dieser nicht sämtliche durch die Weiterbildung entstehenden Kosten auferlegt werden dürfen. Denn die psychotherapeutische Weiterbildung kommt nicht nur GKV-Versicherten zugute.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.